

Kreisverordnung über das Verbot des Mitführens von unbemannten Luftfahrtsystemen (ULS), Flugmodellen sowie dazugehörigen Fernsteuerungen anlässlich der GETEX 2026 („Gemeinsame Terrorismusabwehr-Exercise“) im Kreis Ostholstein

vom 09.03.2026

Aufgrund der §§ 174, 175 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 76), wird nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 55 Absatz 4 Satz 1 LVwG vom 02.03.2026 für den Kreis Ostholstein diese Kreisverordnung erlassen:

§ 1

Gültigkeitszeitraum und räumlicher Geltungsbereich

Vom 18. März 2026 um 00.00 Uhr bis zum 19. März 2026 um 23.59 Uhr gilt in den Gebieten der Städte Fehmarn und Heiligenhafen, sowie in den amtsangehörigen Gemeinden in einem 15 Kilometer Radius um die Stadt Heiligenhafen das in § 2 bestimmte Mitführverbot. Ausgangspunkt für die Radiusberechnung stellt der Stadtkern der Stadt Heiligenhafen dar. Der Radius inkludiert Fehmarn Schlagsdorf und Bisdorf sowie die Gemeinde Damlos. Der Radius exkludiert Burg auf Fehmarn sowie die Gemeinde Grube. Der räumliche Geltungsbereich ist zusätzlich der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Karte zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Mitführverbot

- (1) Während des Gültigkeitszeitraumes ist es im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung verboten, jegliche unbemannten Luftfahrtsysteme (ULS), Flugmodelle sowie dazugehörige Fernsteuerungen mit sich zu führen, die nicht dem BOS-Bereich (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) unterstellt sind. Das Verbot gilt unabhängig vom technischen Zustand und der Flugfähigkeit des Objekts.
- (2) Ausgenommen vom Verbot sind solche unbemannten Luftfahrtsysteme (ULS), Flugmodelle und Fernsteuerungen, die entgegen dem generellen Flugverbot des Bundesverkehrsministeriums vom 18. bis zum 19. März 2026 über dem Luftraum des in § 1 definierten Gebietes eine Ausnahmegenehmigung haben. Dieses Verbot gilt nicht für gerade erworbene originalverpackte Drohnen, die nach Hause transportiert werden.
- (3) Verbotenerweise mitgeführte unbemannte Luftfahrtsysteme (ULS), Flugmodelle sowie dazugehörige Fernsteuerungen können eingezogen werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 175 Absatz 3 LVwG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 in dem in § 1 bezeichneten Bereich und Zeitraum unbemannte Luftfahrtsysteme (ULS), Flugmodelle sowie dazugehörige Fernsteuerungen ohne Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 2 mit sich führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 175 Abs. 4 LVwG i.V.m. § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 19. März 2026 außer Kraft.

Eutin, den 09. März 2026

Timo Gaarz
Landrat des Kreises Ostholstein

Anhang

Abbildung 1 – Örtlicher Geltungsbereich

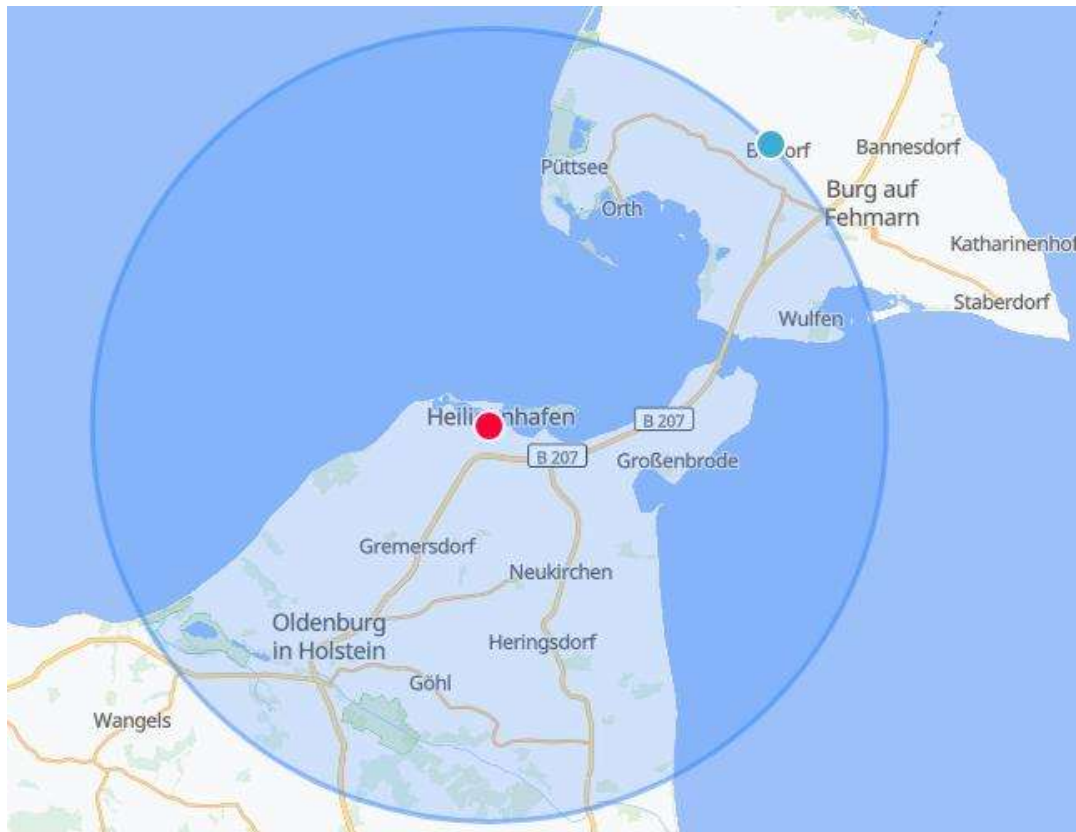


Abbildung 2 – Nördliche Grenzen des örtlichen Geltungsbereiches

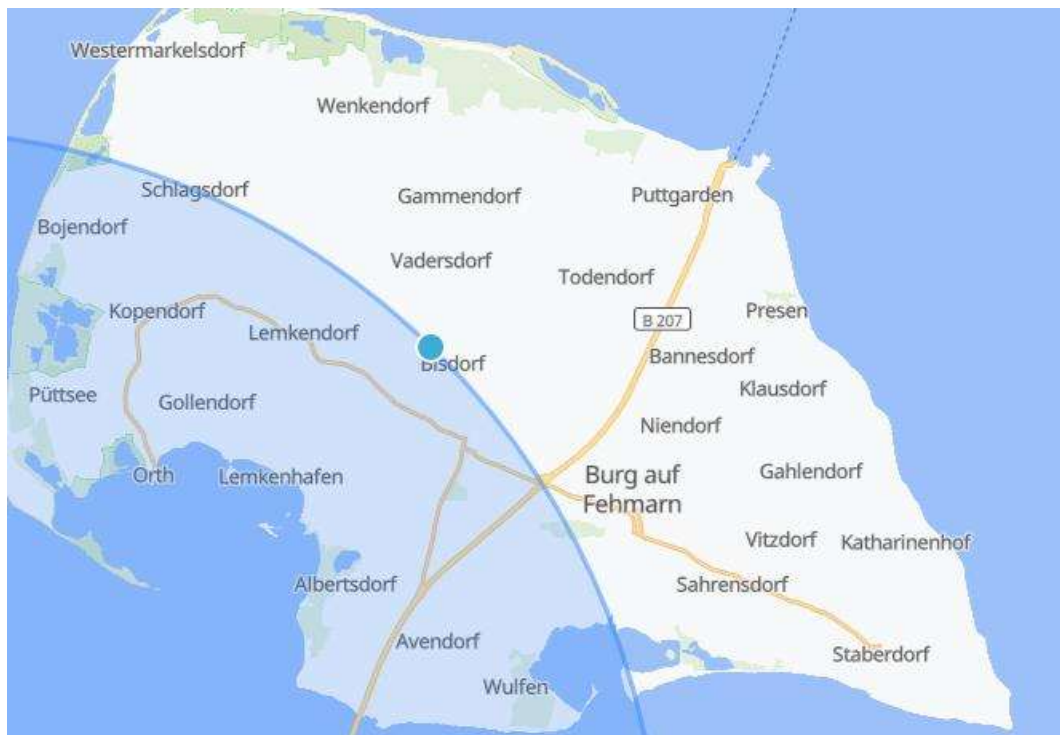


Abbildung 3 – Südliche Grenzen des örtlichen Geltungsbereiches

